

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
DER POS SERVICE HOLLAND BV [GmbH niederl. Rechts]

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. In diesen allgemeinen Bedingungen (Bedingungen) werden die folgenden Begriffe verwendet:

Lieferant: Pos Service Holland BV [GmbH niederl. Rechts]

Kunde: Jede natürliche oder juristische Person, mit der der Lieferant über das Zustandekommen eines Vertrages unterhandelt.

Vertrag: Jeder Vertrag, der zwischen Lieferant und Kunde zustande kommt, jede Änderung daran bzw. Ergänzung dazu sowie alle (Rechts)Handlungen im Rahmen der Vorbereitung und Ausführung des jeweiligen Vertrages.

Produkte: Alle Sachen, die Gegenstand eines Vertrages sind.

Order: Jeder Auftrag des Kunden an den Lieferanten.

2. Anwendbarkeit

- 2.1. Diese Bedingungen sind Bestandteil von allen Verträgen und finden für alle damit zusammenhängenden Handlungen und Rechtshandlungen des Lieferanten und des Kunden Anwendung.
- 2.2. Sofern eine Bestimmung dieser Bedingungen ihrer Art bzw. ihrem spezifischen Inhalt nach dem nicht entgegensteht, gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen auch für Verträge, in deren Rahmen der Lieferant nicht in seiner Eigenschaft als Verkäufer auftritt.
- 2.3. Die Anwendung von beliebigen allgemeinen oder spezifischen Bedingungen des Kunden lehnt der Lieferant ausdrücklich ab.

3. Angebote, Zustandekommen von Verträgen, Angaben und Bezeichnungen von Produkten

- 3.1. Ein Angebot oder eine (Preis)Angabe ist für den Lieferanten nicht bindend und gilt nur als Einladung zur Unterbringung einer Order.
- 3.2. Ein Auftrag kommt nur dann zustande, wenn der Lieferant die Annahme einer Order schriftlich bestätigt oder eine Order ausführt.
- 3.3. Alle Angaben, die der Lieferant in bezug auf Zahlen, Maße, Gewichte und / oder andere Bezeichnungen der Produkte erteilt, erfolgen mit der nötigen Sorgfalt. Allerdings kann der Lieferant nicht garantieren, daß diesbezüglich keine Abweichungen auftreten werden. Muster, Zeichnungen oder Modelle, die dem Kunden gezeigt bzw. zur Verfügung gestellt werden,

dienen nur der Darstellung der jeweiligen Produkte. 'Originalnummern' werden ausschließlich als Bezugsquellen angewendet.

- 3.4. Wenn die gelieferten Produkte von den Angaben des Lieferanten oder den Mustern, Zeichnungen oder Modellen derart abweichen, daß von dem Kunden die Abnahme billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, hat dieser das Recht, den Vertrag aufzulösen, allerdings nur, soweit diese Auflösung billigerweise erforderlich ist.

4. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen an und Ergänzungen zu den Bestimmungen eines Vertrages und / oder dieser Bedingungen gelten nur, wenn sie vom Lieferanten schriftlich festgelegt wurden. Des weiteren gelten sie nur für den jeweiligen Vertrag.

5. Preise

- 5.1. Alle Preise des Lieferanten sind in niederländischer Währung ausgedrückt und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gehen die Kosten für die Verpackung und den Versand, Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchsteuern sowie alle sonstigen Erhebungen oder Steuern für die Produkte und deren Transport zu Lasten des Kunden.
- 5.2. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Lieferanten geltenden Umständen, so unter anderen den Valutakursen, Einkaufspreisen, Transportkosten, Ein- und Ausfuhrzöllen, Verbrauchsteuern, Erhebungen und Steuern, die der Lieferant direkt oder indirekt abzuführen hat bzw. die dem Lieferanten von Dritten in Rechnung gestellt werden. Sofern sich diese Umstände nach Abschluß des Vertrages, jedoch noch vor der Lieferung ändern, hat der Lieferant das Recht, die daraus entstehenden Kosten auf den Kunden umzuwälzen.

6. Bezahlung

- 6.1. Der Kunde wird die ihm in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzüge in der in der Rechnung genannten Währung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum an den Lieferanten überweisen. Die Rechnungsbeträge können um einen Krediteinschränkungszuschlag von 2 % erhöht werden. Bei Bezahlung innerhalb der oben genannten Frist kann der Kunde diesen Zuschlag vom Rechnungsbetrag abziehen. Alle Zahlungen haben nach Wahl des Lieferanten an seine Geschäftsstelle oder auf ein von ihm zu benennendes Bank- oder Girokonto zu erfolgen. Im Fall der Zahlung an die Geschäftsstelle des Lieferanten hat dies in bar zu erfolgen.
- 6.2. Sämtliche Beträge, die dem Kunden unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Absatz 6.1 in Rechnung gestellt werden, sind ohne Abzug, Einbehaltung oder Verrechnung zu bezahlen. Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendeine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten aufzuschieben.

- 6.3. Wenn seitens des Lieferanten zu irgendeinem Zeitpunkt begründete Zweifel in bezug auf die Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen, so hat er das Recht, vor der (weiteren) Erbringung der Leistung vom Kunden die (anteilige) Vorauszahlung der Kaufsumme zu verlangen. Nach eigenem Ermessen kann der Lieferant statt dessen auch verlangen, daß der Kunde eine hinlängliche Sicherheit in Höhe der wohl oder nicht fälligen Beträge leistet, die der Lieferant aufgrund des Vertrages vom Kunden zu fordern hat oder zu fordern haben wird.
Bezieht sich der Vertrag auf vom Lieferanten auszuführende Reparatur- oder Überholungsarbeiten, kann der Lieferant in jedem Fall einen Vorschuß verlangen, bevor er mit der Ausführung der Arbeiten beginnt.
- 6.4 Der Kunde befindet sich durch das bloße Verstreichen einer Zahlungsfrist in Verzug. Der Kunde schuldet für alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist beglichen wurden, von dem Tag an Verzugszinsen in Höhe der zu dem Zeitpunkt in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen zuzüglich 2 %.
- 6.5 Befindet sich der Kunde dem Lieferanten gegenüber in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Lieferanten die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten vollständig zu vergüten. Die vom Kunden zu vergütenden außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 15 % der ausstehenden Summe mit einem Minimum von NLG 250,= zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer.
- 6.6 Die vom Kunden geleisteten Zahlungen werden jeweils zuerst zur Begleichung von allen fälligen Zinsen und Kosten und danach der fälligen Rechnungen, die am längsten ausstehen, angewendet, und zwar auch dann, wenn der Kunde angibt, daß sich die Bezahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1. Unbeschadet der tatsächlichen Auslieferung geht das Eigentum an den Produkten erst dann auf den Kunden über, wenn dieser all das, was er dem Lieferanten im Rahmen eines beliebigen Vertrages schuldet, vollständig beglichen hat.
- 7.2. Solange der Übergang der Eigentumsrechte auf den Kunden nicht erfolgt ist, hat dieser nicht das Recht, die Produkte zu vermieten oder jemanden zur Nutzung zu überlassen, sie zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Kunde ist nur berechtigt, die Produkte, deren Eigentümer der Lieferant ist, an Dritte zu verkaufen oder zu liefern, soweit dies im Rahmen der normalen Betriebsausübung des Kunden erforderlich ist.
- 7.3. Sofern und solange der Lieferant der Eigentümer der Produkte ist, wird der Kunde die Produkte so lagern, daß jederzeit ersichtlich ist, daß sie dem Lieferanten gehören. Der Kunde wird den Lieferanten umgehend benachrichtigen, wenn die Produkte gepfändet oder (Teile davon) anderweitig beansprucht werden (sollen). Darüber hinaus wird der Kunde dem

Lieferanten auf dessen erste Aufforderung hin mitteilen, wo sich die Produkte befinden, deren Eigentümer der Lieferant ist.

- 7.4. Im Falle der Pfändung, (vorläufigen) Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses wird der Kunde den pfändenden Gerichtsvollzieher, Treuhänder oder Konkursverwalter umgehend auf die (Eigentums)Rechte des Lieferanten weisen. Der Kunde verbürgt sich dafür, daß eine Pfändung der Produkte unverzüglich aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

- 8.1. Angaben des Lieferanten in bezug auf die Lieferfrist basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für ihn geltenden Umständen und, soweit er von den Leistungen Dritter abhängig ist, auf den ihm von diesen Dritten erteilten Angaben. Der Lieferant wird diese Lieferfrist so weit wie möglich einhalten.
- 8.2. Wenn der Lieferant für die Ausführung des Vertrages Angaben oder aber Hilfsmittel benötigt, die der Kunde stellen muß, kann die Lieferfrist nie früher anfangen als an dem Tag, da alle erforderlichen Angaben bzw. Hilfsmittel im Besitz des Lieferanten sind.
- 8.3. Im Falle der Überschreitung der Lieferfrist hat der Kunde diesbezüglich keinen Anspruch auf irgendeine Form des Schadensersatzes. Ebensowenig hat der Kunde in dem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, die Lieferfrist wurde derart erheblich überschritten, daß vom Kunden die Aufrechterhaltung des jeweiligen Teils des Vertrages billigerweise nicht mehr verlangt werden kann. In dem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag aufzulösen, soweit dies unbedingt notwendig ist.
- 8.4. Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt, den Vertragsgegenstand in Teilen zu liefern.
- 8.5. Bezieht sich der Vertrag auf vom Lieferanten auszuführende Reparatur- oder Überholungsarbeiten, braucht der Lieferant die (Aus)Lieferung erst dann zu veranlassen, wenn der Kunde die Rechnung vollständig beglichen hat.

9. Auslieferung und Risiko

- 9.1. Die Auslieferung der Produkte, die Bestimmungen in bezug auf die Kosten der Auslieferung und die Risikoübertragung erfolgen, soweit dies im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vermerkt wurde, zu den im Handelsverkehr üblichen Konditionen, wie beispielsweise frachtfrei, f.o.b., c.i.f. und c.f. und in all diesen Fällen finden die Incoterm-Bestimmungen der Internationalen Industrie- und Handelskammer Paris in der sodann geltenden Form Anwendung.

- 9.2. Wurden die Konditionen im Sinne des vorigen Absatzes nicht vereinbart, erfolgen die Lieferung und die Risikoübertragung der Produkte immer an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, da sie für den Versand an den Kunden bereit sind. Der Lieferant wird den Kunden jeweils umgehend über den vorbezeichneten Ort und Zeitpunkt in Kenntnis setzen.
- 9.3. Nimmt der Kunde die Produkte nicht oder nicht fristgemäß ab, dann befindet er sich ohne nähere Inverzugsetzung in Verzug. Der Lieferant ist in dem Fall berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern oder an eine dritte Partei zu verkaufen. Der Kunde schuldet sodann weiterhin die Kaufsumme zuzüglich der Zinsen und Kosten (als Schadenersatz), allerdings in auftretenden Fällen abzüglich des Nettoerlöses aus dem Verkauf an diesen Dritten.
10. Höhere Gewalt
- 10.1. Kann der Lieferant durch eine ihm nicht anrechenbare Nichtleistung (höhere Gewalt) seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht nachkommen, dann wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt aufgeschoben.
- 10.2. Dauert die Situation höherer Gewalt 1 Monat an, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich komplett oder teilweise aufzulösen, soweit die Situation der höheren Gewalt dies rechtfertigt.
- 10.3. Im Falle höherer Gewalt hat der Kunde keinerlei Anspruch auf (Schaden)Ersatz, und zwar auch dann nicht, wenn der Lieferant infolge der höheren Gewalt irgendeinen Vorteil erfahren sollte.
- 10.4. Unter höherer Gewalt sind alle vom Willen des Lieferanten unabhängigen Umstände zu verstehen, welche die Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise verhindern oder durch die vom Lieferanten die Einhaltung seiner Verpflichtungen billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, ungeachtet dessen, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits absehbar waren. Zu diesen Umständen zählen auch Streiks und Aussperrungen, Stockungen oder andere Probleme in der Produktion des Lieferanten oder seiner Zulieferer und / oder beim vom Lieferanten oder von Dritten ausgeführten Transport und / oder Maßnahmen irgendeiner behördlichen Einrichtung sowie das Fehlen irgendeiner behördlich vorgeschriebenen Genehmigung.
- 10.5. Der Lieferant wird den Kunden im Falle einer (drohenden) Situation der höheren Gewalt umgehend entsprechend in Kenntnis setzen.
11. Prüfung und Reklamationen
- 11.1. Der Kunde hat die Pflicht, die Produkte sofort nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort oder, wenn das eher erfolgt, sofort nachdem sie von ihm persönlich oder von einem seinerseits beauftragten Dritten

entgegengenommen wurden, genau zu prüfen (prüfen zu lassen). Reklamationen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Produkte schriftlich beim Lieferanten geltend gemacht werden.

- 11.2. Mängel, die billigerweise nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist hätten festgestellt werden können, müssen dem Lieferanten sofort nach deren Feststellung und spätestens innerhalb von 1 Jahr nach Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.3. Nachdem der Kunde einen beliebigen Mangel festgestellt hat, muß der Kunde den Gebrauch, die Be- und Verarbeitung und / oder die Installation der jeweiligen Produkte unverzüglich einstellen und des weiteren alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von (weiteren) Schäden treffen.
- 11.4. Der Kunde wird die für die Untersuchung des Mangels erforderliche Mitwirkung gewähren, unter anderem, indem er dem Lieferanten Gelegenheit bietet, die Umstände des Gebrauchs, der Bearbeitung, der Verarbeitung und / oder der Installation zu untersuchen (untersuchen zu lassen).
- 11.5. Verweigert der Kunde seine Mitwirkung oder ist eine Untersuchung aus anderen Gründen nicht (mehr) möglich, dann wird die Reklamation nicht bearbeitet und hat der Kunde diesbezüglich keine Ansprüche.
- 11.6. Der Kunde hat nicht das Recht, die Produkte ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten zurückzuschicken. Wenn der Kunde das Produkt ohne Rücksprache mit dem Lieferanten zurück schickt, werden Sie für das Kaufpreis von das Produkt abzüglich 20% für den Umgang mit Krediten. Versandkosten, sowohl der Sendung an den Kunden als die Sendung an den Lieferanten zurückgegeben werden, werden nicht erstattet.
- 11.7. Hat der Kunde ein Produkt rechtzeitig, korrekt und zu Recht reklamiert, dann beschränkt sich die daraus entstehende Haftung des Lieferanten unter Berücksichtigungen der übrigen Bestimmungen von Artikel 12 auf die unter 12.3 beschriebenen Verpflichtungen.

12. Garantie

- 12.1. Der Lieferant bürgt gegenüber dem Kunden dafür, daß die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung die diesbezüglichen Vereinbarungen erfüllen, vorausgesetzt, diese werden normal und sorgfältig verwendet und alle für den Gebrauch der Produkte geltenden Anweisungen und anderen Garantiebestimmungen im Rahmen des Vertrages, der Bedingungen beziehungsweise der Garantiekunde werden genau und vollständig eingehalten.
- 12.2. Wenn der Lieferant dem Kunden Produkte liefert, welche er von dessen Zulieferern erworben hat, dann übersteigen die Leistungen des Lieferanten im Rahmen der Garantie oder Haftung gegenüber dem Kunden in keinem Fall die Ansprüche, die er gegenüber dem Zulieferer geltend machen kann.

12.3. Unter der Voraussetzung, daß die Ansprüche rechtzeitig, korrekt und gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 geltend gemacht wurden und hinlänglich nachgewiesen wurde, daß die Produkte die diesbezüglichen Vereinbarungen nicht erfüllen, kann der Lieferant nach eigenem Ermessen entweder die untauglichen Produkte gegen Rücksendung kostenfrei neu liefern oder die jeweiligen Produkte instandsetzen oder dem Kunden nachträglich einen in gegenseitiger Rücksprache festzulegenden Nachlaß auf den Kaufpreis einräumen. Durch die Erbringung einer der vorbezeichneten Leistungen gilt der Lieferant in bezug auf seine diesbezüglichen Verpflichtungen als vollständig entlastet und ist er in keinerlei Hinsicht zu irgendeinem weiteren (Schaden)Ersatz verpflichtet.

12.4 Bis auf Reparaturen im Sinne von Artikel 12.3 übernimmt der Lieferant keine Haftung für von ihm ausgeführte Reparaturen und gewährt diesbezüglich auch keine Garantien.

12.5 Garantiebestimmungen für Getriebe

Garantiefristen:

Die Garantiefrist für Getriebe, die der Lieferant komplett überholt hat, beträgt 6 Monate oder maximal 750 Betriebsstunden vom Tag der Lieferung ab Lager an. Für Reparaturen, die der Lieferant an Getrieben ausgeführt hat, beträgt diese Frist 3 Monate oder maximal 375 Betriebsstunden. Sofern auf der jeweiligen Rechnung nicht ausdrücklich vermerkt wurde, daß es sich um eine komplette Generalüberholung handelt, gilt die Leistung immer als Reparatur. Die Garantiefrist verlängert sich nicht durch eventuelle Garantieansprüche.

Garantieumfang:

Der Garantieanspruch umfaßt ausschließlich die Bestimmungen von Artikel 12.3. Sämtliche über die dortige Beschreibung hinausgehenden Kosten, so beispielsweise - jedoch nicht ausschließlich - Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für die Demontage und Montage trägt der Kunde. Wechselt der Lieferant im Rahmen der Garantieleistung Teile / Produkte aus, dann werden die ausgetauschten Teile / Produkte Eigentum des Lieferanten. Die Einhaltung der Garantieverpflichtung kann nur innerhalb der Niederlande verlangt werden.

Ausschluß und Erlöschen der Garantie

Von der Garantie ausgeschlossen sind in jedem Fall Mängel, die wie folgt auftreten beziehungsweise ganz oder teilweise verursacht werden:

1. Nichteinhaltung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften, darunter (mit) inbegriffen falscher Ölstand, falsches Öl oder falsche Ölzusätze, nachlässige bzw. unsachgemäße Reinigung der Leitungen und des Ölkühlers und zweckfremder Gebrauch.

2. Teile oder Armaturen, die nicht oder nicht unmittelbar zum Getriebe gehören, wie beispielsweise das Differential und die elektronische Steuerung, die sich außerhalb des Ventilblocks des Getriebes befindet.
3. Normaler Verschleiß.
4. Mangelhafter oder unsachgemäßes Aus- oder Einbauen des Getriebes.
5. Reparaturen oder Reparaturversuche, die von Dritten - der Kunde hier inbegriffen - ausgeführt wurden.
6. Elektronische Komponenten.
7. Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat, sofern der Dritte dem Lieferanten darauf keine Garantie gewährt.
8. Wenn der Kunde irgendeiner Verpflichtung, die ihm aus dem Vertrag mit dem Lieferanten oder einem damit zusammenhängenden Vertrag erwächst, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt, dann ist der Lieferant in bezug auf diese Verträge zu keinerlei Garantie - wie auch immer genannt - verpflichtet.

13. Haftung und Gewährleistung

- 13.1. Bis auf Fälle, da der Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Lieferanten oder seines Leitungspersonals verursacht wurde oder er aufgrund von Titel 3 Abteilung 3 Band 6 [niederländisches] BGB haftbar ist, wobei sich die Haftung des Lieferanten in dem Fall auf die jeweils geltende Deckungssumme der Versicherer des Lieferanten beschränkt, beschränkt sich die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden bzw. einem Dritten auf den Nettorechnungsbetrag exklusive MwSt. für das Produkt, bezüglich dessen der vertragliche und gesetzliche Haftungsanspruch entstanden ist. Das schließt nicht aus, daß der Lieferant aus Kulanzgründen in nach seinem Ermessen gewählten Fällen weiteren anteiligen Schadenersatz leisten kann.
- 13.2. Sofern der Schaden nicht durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Lieferanten oder seines Leitungspersonals verursacht wurde, schützt beziehungsweise entschädigt der Kunde den Lieferanten in bezug auf alle Ansprüche, die Dritte aus welchem Grund auch immer geltend machen, die Vergütung von Schäden, Kosten oder Zinsen in Zusammenhang mit den Produkten bzw. entstehend aus dem Gebrauch der Produkte hier inbegriffen.

14. Geistiges Eigentum

- 14.1. Der Kunde erwirbt durch Abschluß des Vertrages keinerlei Rechte auf das geistige Eigentum der Produkte.

- 14.2. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die auf den Produkten oder deren Verpackung angebrachten Marken- oder Erkennungszeichen zu verändern oder zu entfernen oder die Produkte oder irgendeinen Teil davon zu ändern oder zu fälschen.
- 14.3. Der Lieferant erklärt, daß die Produkte nach besten Wissen keine in den Niederlanden geltenden geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Im Falle von Ansprüchen Dritter in bezug auf eine Verletzung solcher Rechte kann der Lieferant das jeweilige Produkt nötigenfalls austauschen oder abändern beziehungsweise den Vertrag vollständig oder teilweise auflösen. Der Kunde hat nur dann das Recht den Vertrag aufzulösen, wenn dessen Aufrechterhaltung von ihm billigerweise nicht mehr verlangt werden kann.
- 14.4. Sollte ein Dritter irgendeinen Anspruch in bezug auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte an den Produkten geltend machen, wird der Kunde den Lieferanten hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Fall eines solchen Anspruchs ist nur der Lieferant berechtigt, mit im Namen des Kunden dagegen anzugehen oder gerichtliche Schritte gegen diesen Dritten zu unternehmen beziehungsweise sich mit diesem Dritten gütlich zu einigen. Soweit das billigerweise von ihm verlangt werden kann, wird sich der Kunde solcher Maßnahmen grundsätzlich enthalten. Der Kunde wird dem Lieferanten in allen Fällen seine Mitwirkung gewähren.
15. Sonstige Verpflichtungen des Kunden
- 15.1. Der Kunde wird dem Lieferanten sämtliche Angaben, die für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlich sind, jeweils fristgemäß zur Verfügung stellen und verbürgt sich für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 15.2. Der Kunde sorgt dafür, daß seinerseits einer Ausführung innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen, Liefer-, Abnahme- und Installationszeiten hier inbegriffen, nichts im Wege steht.
16. Nichtleistung / Auflösung
- 16.1. Wenn der Kunde irgendeiner ihm aus einem beliebigen Vertrag entstehenden Verpflichtung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß nachkommt, befindet er sich ohne nähere Inverzugsetzung im Verzug und hat der Lieferant das Recht, die Ausführung von allen Verträgen aufzuschieben, bis die Einhaltung durch den Kunden sichergestellt ist und / oder den jeweiligen Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen.
- 16.2. Im Falle der (vorläufigen) Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses, der Stilllegung oder Auflösung des Betriebes des Kunden gelten alle Verträge mit dem Kunden als von Rechts wegen aufgelöst, es sei denn, der Lieferant teilt dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist mit, daß er auf der

(teilweisen) Einhaltung des Vertrages (der Verträge) besteht. In dem Fall ist der Lieferant berechtigt, ohne Inverzugsetzung die Ausführung des Vertrages (der Verträge) aufzuschieben, bis der Kunde die Einhaltung ausreichend sichergestellt hat.

- 16.3. Die Bestimmungen von Absatz 16.1 und 16.2 beeinträchtigen nicht die übrigen Rechte des Lieferanten im Rahmen des Gesetzes und des Vertrages.
- 16.4. Im Falle eines Ereignisses im Sinne von Absatz 16.1 oder 16.2 sind alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden sofort und in vollem Umfang fällig und hat der Lieferant das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Gelände und Gebäude des Kunden zu betreten.

17. Übertragung von Rechten

Der Lieferant darf Dritten die aus einem beliebigen Vertrag entstehenden Rechte übertragen. Der Kunde hat dieses Recht nur, wenn er diesbezüglich vorab die schriftliche Genehmigung des Lieferanten einholt.

18. Anwendbares Recht, zuständiger Richter

- 18.1. Für diese Bedingungen wie auch den Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung.
- 18.2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
- 18.3. Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen entstehen, werden – sofern es das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt – beim zuständigen Richter in Amsterdam anhängig gemacht, so zu verstehen, daß der Lieferant das Recht hat, Forderungen gegenüber dem Kunden bei Bedarf gleichzeitig bei anderen gerichtlichen Instanzen anhängig zu machen, die für solche Angelegenheiten zuständig sind.

Diese allgemeinen Bedingungen wurden bei der Industrie- und Handelskammer Hilversum unter der Nummer 1670, Eintragungsnr. IHK 52366634 hinterlegt.